Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1937/9/21 3Ob689/37

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1937

Norm

ZPO §6
ZPO §237 Abs2

Rechtssatz

Solange die Verfügung des Gerichtes, wodurch die Zurücknahme einer Klage unter Anspruchsverzicht zur Kenntnis genommen wird, nicht zugestellt ist, ist das Verfahren noch nicht beendet und es kann noch von Amts wegen die Prozeßfähigkeit der Parteien nach den §§ 6 und 7 ZPO überprüft werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 689/37
  Entscheidungstext OGH 21.09.1937 3 Ob 689/37
  Veröff: SZ 19/250

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1937:RS0035328

Dokumentnummer

JJR_19370921_OGH0002_0030OB00689_3700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at